

Sind Grünen-Wähler oft Klima-Sünder?

Beschwerdeführer spricht von bewussten Lügen der Zeitung

Eine Regionalzeitung berichtet online unter der Überschrift „Öko-Heuchelei? Bei SUV’s liegen Grünen-Wähler vorne“ über eine Umfrage zum Thema SUV-Nutzung in Deutschland. Unter dem Zwischentitel „Grünen-Anhänger: In der Theorie Klimaschützer, in der Praxis oft Klimasünder“ heißt es, das Ergebnis überrasche. Demnach „entscheiden sich Grünen-Wähler derzeit am häufigsten für Geländewagen, also SUV’s, dem Feindbild schlechthin für alle Klimaschützer“, so die Zeitung. Laut Studie habe jeder sechste befragte Grünen-Sympathisant einen Geländewagen vor der Haustür stehen. Ein Leser der Zeitung stellt fest, eine statistische Aussagekraft dieser Studie sei für den Sachverhalt fragwürdig, eine Pauschalaussage über die Mobilitätsvorlieben aller grünen Wähler lasse sich daraus nicht ableiten. Das sei im Vorfeld dieser Veröffentlichung öffentlich kritisiert worden. Die Zeitung habe das Thema trotzdem mit einer eindeutigen Tendenz aufgegriffen und mit einer Überschrift versehen, die man wohl als bewusste Lüge klassifizieren müsse. Auch im Artikel selbst – so der Beschwerdeführer weiter – fänden sich „eindeutige Unwahrheiten“. Die Redaktionsleiterin trägt vor, der Artikel beziehe sich auf das Ergebnis der Umfrage eines Meinungsforschungsinstituts. Für die Untersuchung seien 1.042 Personen befragt worden, eine Größe, die für bevölkerungsweite Umfragen als aussagekräftig gelte. Von den Befragten hätten sich am häufigsten Grünen-Wähler für einen SUV entschieden. Dies sei angesichts der umweltfreundlichen Einstellung der Partei durchaus ein überraschendes Ergebnis, das als solches dargestellt werden könne.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht eine Missbilligung aus. Der Leserschaft werden die grundlegenden Daten der dem Artikel zugrundeliegenden Studie mitgeteilt. Das Gremium sieht es jedoch als erwiesen an, dass die fragliche Studie die getroffenen Schlussfolgerungen nicht ausreichend bewertet. Der Artikel erweckt bei einem Durchschnittsleser den Eindruck, die Studiendaten belegten statistisch die redaktionellen Aussagen. Darin sieht der Presserat einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht.

Aktenzeichen:0603/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung